RheinlandPfalz
FINANZVERWALTUNG

Hinweise zur Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) ist die Vorschrift des § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden. Sie regelt künftig die Unternehmereigenschaft bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Diese Vorschrift ist grundsätzlich ab dem 01.01.2017 anzuwenden. Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann jedoch die zeitliche Anwendung des § 2b UStG durch Abgabe einer Optionserklärung im Rahmen einer Übergangsregelung (§ 27 Absatz 22 Satz 3 UStG) längstens bis einschließlich 2020 hinausschieben und in diesem Zeitraum weiterhin die Besteuerung nach § 2 Abs. 3 UStG wählen.

Die Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG ist durch **die juristische Person des öffentlichen Rechts für ihr gesamtes Unternehmen und somit für sämtliche von ihr ausgeübten Tätigkeiten einheitlich** abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist ausgeschlossen. Die Abgabe einer Optionserklärung durch eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (z. B. Behörde, Dienststelle, Betrieb gewerblicher Art oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb) nur für ihren Bereich ist ebenfalls nicht zulässig.
Die juristische Person des öffentlichen Rechts kann dabei durch den gesetzlichen Vertreter handeln oder sich rechtgeschäftlich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.
Die Optionserklärung ist bei dem örtlich zuständigen Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung) abzugeben.

Eine Formulierungshilfe kann abgerufen werden unter:
https://www.lfst-rlp.de/home/vordrucke/umsatzsteuer/sonstige/index.html

Frist:

Die Erklärung ist bis zum **31. Dezember 2016** abzugeben. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, für die ggf. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 110 AO gewährt werden kann.

Hrsg. Landesamt für Steuern, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17, 56073 Koblenz

***Widerruf*:**

Eine abgegebene Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ist danach nicht mehr möglich.

Beispiel.:
Wird in 2016 eine Optionserklärung abgegeben und noch im selben Jahr widerrufen, ist eine nochmalige Optionserklärung nicht möglich.

Auch ein rückwirkender Widerruf zum Beginn eines auf 2016 folgenden Kalenderjahres ist grundsätzlich möglich. Dies gilt allerdings nur für solche Veranlagungszeiträume, deren Steuerfestsetzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch änderbar ist, d.h. für die noch keine materielle Bestandskraft eingetreten ist.

Beispiel.:
Optionserklärung wird in 2016 abgegeben; Widerruf im Juni 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 ist zulässig (Annahme: Es liegt noch keine materiell bestandskräftige Umsatzsteuerfestsetzung für 2018 vor).

Ebenso kommt die Rücknahme eines Widerrufs grundsätzlich in Betracht, allerdings nur vor Eintritt der Rechtsfolgen des Widerrufs der Option.

Beispiel.:
Optionserklärung wird in 2016 abgegeben; Widerruf der Option im Juni 2018 zum 1. Januar 2019; Rücknahme des Widerrufs ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 möglich.

Sind die Rechtsfolgen des Widerrufs eingetreten, scheidet eine Rücknahme des Widerrufs aus, weil sie eine unzulässige Rückkehr zur Anwendung des zum 31.12.2015 geltenden Rechts zur Folge hätte.

RheinlandPfalz
FINANZVERWALTUNG

Formulierungshilfe für die Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz

Name der juristischen Person
des öffentlichen Rechts
Anschrift
Adresse (ggf. des gesetzlichen Vertreters)
Steuernummer (falls vorhanden)

Ort, Datum

An das
Finanzamt Musteramt
Musterstraße 1
56123 Musterstadt

Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Hiermit erklärt *die juristische Person des öffentlichen Rechts* (Name, z. B. Gemeinde Musterstadt), dass sie – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Ort, Datum
Unterschrift des Bevollmächtigten

Dienstsiegel

Hrsg. Landesamt für Steuern, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17, 56073 Koblenz